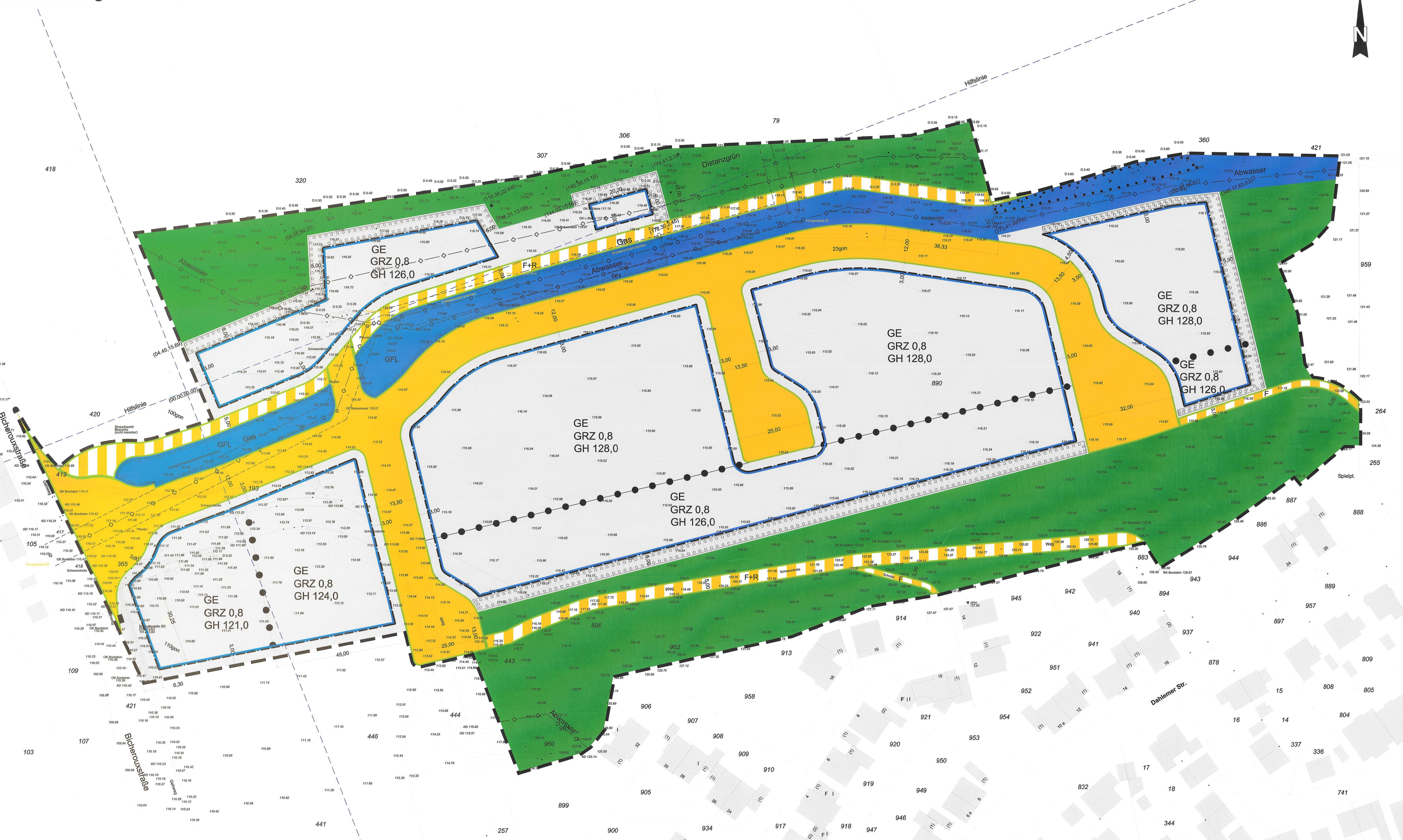




## Planzeichnung Maßstab 1: 500



### Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 8 BauNVO)

|    |                             |
|----|-----------------------------|
| GE | Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO) |
|----|-----------------------------|

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 BauNVO)

|          |                                                                                    |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------|
| GRZ 0,8  | Grundflächenzahl (GRZ)<br>Verhältnis der überbaubaren Fläche zur Grundstücksfläche |
| GH 121,0 | Gebäudehöhe als Höchstmaß über NHN (Normal Höhe Null)                              |

Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 22 und 23 BauNVO)

|           |  |
|-----------|--|
| Baugrenze |  |
|-----------|--|

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 8 BauGB)

|        |                                                                             |
|--------|-----------------------------------------------------------------------------|
| —      | Straßengrenzlinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung |
| —      | Straßenverkehrsflächen                                                      |
| —      | Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung                                  |
| F<br>R | Fußweg<br>Radweg                                                            |

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

|   |                                                    |
|---|----------------------------------------------------|
| — | Abwasserleitung unterirdisch                       |
| — | Gasleitung unterirdisch mit 3m Sicherheitsstreifen |

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

|   |                                                         |
|---|---------------------------------------------------------|
| — | öffentliche Grünflächen mit Zweckbestimmung Distanzgrün |
|---|---------------------------------------------------------|

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

|   |                                                           |
|---|-----------------------------------------------------------|
| — | Fläche für die Wasserwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB) |
|---|-----------------------------------------------------------|

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

|   |                                                                                                                                                                                                      |
|---|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| — | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB)                                                            |
| — | Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b und Abs. 6 BauGB) |

Sonstige Planzeichen

|     |                                                         |
|-----|---------------------------------------------------------|
| GFL | Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) |
|-----|---------------------------------------------------------|

|   |                                                                                                                                                                |
|---|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| — | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)                                                                                 |
| — | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen, z.B. von Baugebiet, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO) |

Sonstige erläuternde Planzeichen ohne Normcharakter

|   |                         |
|---|-------------------------|
| — | bestehende Gebäude      |
| — | bestehende Nebengebäude |
| — | Flurstücksnummer        |
| — | Flurstücksgrenze        |
| — | Bestandsbaum            |
| — | Böschung                |

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 14.09.2010 beschlossen, den Bebauungsplan 156 "Bicherouxstraße" aufzustellen. Das Verfahren erfolgt gem. § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren). Es gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 16.09.2010

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den Bebauungsplan 156 "Bicherouxstraße" durch Bekanntmachung vom 07.02.2019 als Sitzung am 08.02.2019 in Kraft getreten. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben.

Herzogenrath, den 12.12.2018

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG

Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 14.09.2010 hat die frühzeitige Beteiligung der Bürger am 09.07.2018 stattgefunden.

Herzogenrath, den 11.07.2018

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses vom 14.09.2010 hat der Bebauungsplan 156 "Bicherouxstraße" nach Bekanntmachung vom 10.09.2018 in der Zeit vom 18.09.2018 bis einschließlich 19.10.2018 öffentlich ausgelegt.

Herzogenrath, den 24.10.2018

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

INKRAFTTRETEN

Gem. § 10 (3) BauGB ist der Bebauungsplan 156 "Bicherouxstraße" durch Bekanntmachung vom 07.02.2019 als Sitzung am 08.02.2019 in Kraft getreten. Die Vervielfältigung mit Eintragung der Planung ist zur Veröffentlichung freigegeben.

Herzogenrath, den 08.02.2019

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

Sind zwei oder mehrere unterschiedliche lineare Signaturen unmittelbar parallel und ohne Angabe eines Abstandmaßes untereinander gezeichnet, so fallen sie als Festsetzung / nachrichtliche Übernahme in einer Linie zusammen.

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet (GE)**

1.1. Die zulässigen Betriebsarten werden auf Grundlage der Abstandsfläche (Anlage 1) zum Abstandsreass der Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 06.06.2007 (MfL NW, 2007, S. 650) wie folgt bestimmt:

Nicht zulässig sind Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Anlage 1 und Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten.

Es wird folgende Ausnahme festgesetzt:

Im Gewerbegebiet sind auch Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklasse VII zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteigenschaften, erhebliche Belastungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzbedürftigen Gebieten / Nutzungen vermieden werden bzw. durch geeignete technische Maßnahmen, oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

1.2. Im Gewerbegebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen sowie Bordelle oder bordelfertige Nutzungen nicht zulässig.

1.3. Im Gewerbegebiet sind die allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

1.4. Im Gewerbegebiet sind die nachfolgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

  - Anlagen für kulturelle, kulturelle und soziale Zwecke,
  - Vergnügungstätten,
  - Einzelhandelsbetriebe.
- Maß der baulichen Nutzung**

2.1. Gebäudehöhe (GH)

Die festgesetzten Höhen werden gemessen über Normalhöhe Oberkante Gebäude einschließlich Attika, Dachrandabdeckungen, Brüstung oder ähnlicher Bauteile zu verstehen.

2.2. Technische Aufbauten

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) dürfen durch folgende Aufbauten ausströmweise überschritten werden:

  - nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Auslassöffnungen, Mündungen und Rückkühler, Solar- und Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
  - Lüftungs- und Klimaanlagen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
  - Brüstungen und Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
  - Aufzugsmaschinenhäuser und Treppenhäuser bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m.

Die unter 1. bis 4. genannten Anlagen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der aufgehenden Wand des Gebäudes absteigen. Für Aufzugsmaschinenhäuser und Treppenhäuser kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Grundsätzlich sind technische Aufbauten einzuhalten. Die Einhaltung ist optisch in der Fassadengestaltung einzuordnen.
- Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB - PlanzGebote)**

3.1. Begrünung innerhalb der GE-Flächen

Mindestens 20 % der GE-Flächen müssen begrünt werden.

Je 500 m<sup>2</sup> GE-Fläche ist zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas ein standorttypischer Einzelbaum der Artensliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Einzelbäume sind mit einem Plankendabock zu sichern. Im rückwärtigen Bereich der GE-Flächen, die im Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzung umgrenzt sind, sind zur naturnahen Eingrünung und zur Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt freistehende Hecken mit standorttypischen Gehölzen zu erzeugen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand der Hecken beträgt 1,50 m x 1,50 m. Der verbleibende Anteil der GE-Fläche, der zu begrünen ist, ist mit einer Landschaftsraumgestaltung einzusparen und mit Bodendeckern / Gehölzen der Artensliste 2 zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Planungsperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Gewerbeansiedlung.

3.2. Begrünung innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft

Die Fläche für die Wasserwirtschaft ist mit einer artenreichen Wiesenumsetzung z.B. RSM 6.1 einzusparen. Die Mahd erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni. Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Planungsperiode nach Fertigstellung des Straßenausbaus.

3.3. Begrünung innerhalb der Straßenverkehrsfläche

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas mindestens 2 Einzelbäume der Artensliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Einzelbaum ist im Kreisverkehr an der Bicherouxstraße so wie am östlichen gelegenen Vordrehpunkt vorzusehen.

Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Planungsperiode nach Fertigstellung des Straßenausbaus.
- Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB - Erhaltungsgelände)**

Sämtliche Vegetationsstrukturen innerhalb der öffentlichen Grünflächen, sowie die Baumhecke innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft, sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und während der Baulaufzeiten vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 19202 Schutz 1900 Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen ist zu beachten und anzuwenden.

Artensliste 1:

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Feldahorn    | Acer campestre      |
| Alnus        | Alnus               |
| Bergahorn    | Acer pseudoplatanus |
| Hainbuche    | Carpinus betulus    |
| Baumhasel    | Corylus colurna     |
| Silberlinde  | Quercus robur       |
| Vogelkirsche | Prunus avium        |
| Traubeneiche | Prunus padus        |
| Stadthorn    | Prunus celtica      |
| Winterlinde  | Tilia cordata       |

Planzqualität:

  - Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm
  - Die Bäume sind vor Verbleib zu schützen.

Artensliste 2:

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Feldahorn          | Acer campestre     |
| Hainbuche          | Carpinus betulus   |
| Kornelkirsche      | Cornus mas         |
| Roter Hainlehn     | Cornus sanguinea   |
| Haselnuss          | Corylus avellana   |
| Weißdorn           | Crataegus monogyna |
| Liguster           | Ligustrum vulgare  |
| Schlehe            | Prunus spinosa     |
| Raubholz           | Rhamnus frangula   |
| Hunde-Rose         | Rosa canina        |
| Kornelweide        | Salix viminalis    |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra     |
| Eberesche          | Sorbus arbuscula   |
| Schneeball         | Viburnum opulus    |

- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

Die Erschließung von gewerblichen Flächen nördlich der wasserwirtschaftlichen Fläche wird festgesetzt: Die wasserwirtschaftliche Fläche kann in jeder einzelnen Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet ist, mit einer Erschließungsanlage von maximal 10,0 m Breite überbaut, bzw. gequert werden.
- Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 (1) Nr. 25 und § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW)**

1. Es sind nur flache oder bis 10° geneigte Dächer zulässig. Auf mindestens 90% der Dachflächen von Gebäuden ist eine Dachbegrünung vorzunehmen. Flächen mit aufstehenden, nicht überdachten Technikaufbauten sind bei der Ermittlung der zu begründenden Dachflächen nicht zu berücksichtigen.

2. Begründete Dachflächen müssen eine Mindestgröße zusammenhängender Flächen von 15 m<sup>2</sup> aufweisen. Die Dachbegrünung hat durch Ansaat einer Gras-Kraut- oder einer Sedum-Sprossensmischung auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

## Hinweise

- Bodendenkmäler**

Gemäß der §§ 65 und 66 Denkmalschutzgesetz NRW ist beim Auftreten archäologischer Bodendenkmale und Befunde die Untere Denkmalbehörde der Stadt Herzogenrath als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmäler im Rheinland, Außenstelle Niedergang, Zehnstraße 45, 52385 Niedergang, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmäler für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.
- Kampfmittel**

Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Bombenabwurf- und Kampfmittelgebiet. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen der Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland (Mo. - Do, 7.00 - 15.00, Fr. 07.00 - 14.00 Uhr) und außerhalb der Rahmenzeiten die Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammbetrieben, Pfahlschlagungen etc. wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdienstes eine Sicherheitsbedeutung empfohlen, die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einem von ihm beauftragten Vertragsunternehmen durchgeführt werden muss. Hierfür muss Kontakt zum Kampfmittelbeseitigungsdienst aufgenommen werden.
- Kriminalprävention**

Zur Kriminalprävention sollten neben stadtplanerischen Maßnahmen auch sicherheitstechnische Maßnahmen an den Häusern berücksichtigt werden. Das Kommissariat Burgdorf (KK 44) bietet kostenfreie Beratungen über Kriminalitätsvermeidende Maßnahmen an.
- Anschlusszwang**

Die Wiederumsetzung eines Alt-Industriestandorts erzwingt eine Entwässerungskonzeption, die für die Entwässerung der befestigten Flächen, der privaten Grundstücke, sowie der Dachwässer einen Anschlusszwang in die öffentliche Mischwasserkanalisation erfordert.
- Baumschutzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath - Baumschutzsatzung - vom 13.07.2004.
- Baumschutz**

Bestehende Bäume im Bereich von Baustellen sind, sofern notwendig, während der Bauzeit nach DIN 18202 (Pflanzenschutz im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Zu beachten ist auch die in der DIN 18202 verankerte RAS-LP4 für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbestand und Tieren bei Baumaßnahmen.

Sämtliche Oberflächenverfestigungen im Kronenbereich sind zu vermeiden. Notwendige Aufgrabungen sind mittels Wurzelvorkehrung möglichst im Vorfeld der Bepflanzung zu schützen. Notwendige Leitungen und Kabel sind im Pflanzverleihen unter den Wurzeln zu verlegen. Der geschützte Wurzelraum (Kronenbreite plus 1,50 m) ist mittels fest verbundener Bauzaunleinen zu schützen. Bei Einsatz von Baufahrzeugen müssen die Ausleger frei über den Baumkronen schweben können. Mittels Kran eingeschleppte Baumstämme dürfen nicht durch die Baumkronen gezogen werden. Baumschnittarbeiten dürfen nicht am Kronenausschnitt geschnitten oder befestigt werden. Das Abstellen von Containern und das Abblenden von Baumaterialien unterhalb der Baumkronen ist nicht zulässig. Solange die Schutzzone bestehen, ist in Trockenzeiten (Tagtemperatur > 20 °C bei fehlendem Niederschlag länger als 10 Tage) der Wurzelraum zu wässern. Dazu sind die Wassergaben so zu dosieren, dass die nicht oberflächlich abfließen sondern im Boden versickern.

- Bodenschutz und Altlasten**

Die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BodSchV) sind zu beachten. Für die Durchführung der Erdarbeiten zur Errichtung der Bauwerke, soll der Baustellenverkehr über die Bereiche der ehemaligen Grundstücksflächen, oder sonstiger Erschließungsflächen abgewendet werden. Hierbei sollen z.B. auch Baustelleneinrichtungsflächen und Konkreteflächen innerhalb dieser Flächen angelegt werden, so dass die Flächenbeanspruchung auf den Bereich, sowie das unmittelbare Umfeld beschränkt bleibt. Aus Gründen des Bodenschutzes ist der anstehende Oberboden weitgehend zu erhalten. Die Einrichtung von Lagerflächen z.B. für Bodenschutt und Baumaterial ist außerhalb von überbaubaren und Erschließungsflächen nicht zulässig.

Für den Gesamtbereich der ehemaligen Verortungsflächen wurde im August 2010 bzgl. der Altlastenproblematik eine orientierende Untersuchung durch das Ingenieurbüro AG erstellt. Hierbei wurden 34 Rammenbohrungen bis in eine Tiefe von 2 m bis 4 m u. GOK durchgeführt. Es sind Auffüllungen vorhanden, die im Mittel eine Mächtigkeit von ca. 1 m aufweisen. Die Auffüllungen sind insgesamt unzulässig. Bei den Auffüllungen handelt es sich meist um umgelagerte Böden mit geringen Fremdstoffen. An vier Stellen wurden Bereiche festgestellt, die weiteren Untersuchungsbedarf forderten. Diese vier Stellen wurden vom BGR Geotechnik am 19.12.2011 untersucht. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass eine gewerbliche Nutzung auf dem gesamten Gelände ohne Einschränkung möglich ist.

- Bergbau**

Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordstern“. Ferner liegt die Fläche über dem Erbsenfeld „Hörmann“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufschüttung von Erdarbeiten. Inhaber des Feldes Nordstern ist die EBF GmbH, Mylner Straße 83 in 41636 Hülselohr. Inhaber des Feldes Hörmann ist die Energiegenossenschaft Konrad-Adenauer Allee 7 in 52477 Alsdorf. Der Planungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus. Hier kann es durch einen Grubenwasseranstieg zu Hebungen an der Tagebaufläche kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Planbereich Bodenbewegungen unterliegt.

- Erdbeben**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149-2005-04 "Blasten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenezone 3 und geodätischer Untergliederung 1 zuzuordnen.

- Hausdrainage**

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserstände geplant und ausgeführt werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenhalts in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1529) m.V.v. 13.05.2017.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788).

Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Plangebietes (Planzeichungsverordnung 1950 - PlanZ 50) vom 18.12.1950 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 295), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - DIN-Normen, VDI-Richtlinien sowie Richtlinien anderer Art - können diese beim Amt für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Herzogenrath zu den gültigen Öffnungszeilen eingesehen werden.

## Stadt Herzogenrath

### Bebauungsplan I/56 "Bicherouxstraße"



Stand: Rechtskraft Februar 08.02.2019

Lageplan





---

# **BEBAUUNGSPLAN I/56**

## **Bicherouxstraße**

---

### **TEXTLICHE FESTSETZUNG**

Arbeitsstand: November 2018

Öffentliche Auslegung



**Stadt Herzogenrath**

Amt 61 - Stadtplanung



**Gemäß § 9 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der  
Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der  
Bauordnung NW (BauO NW) jeweils in der derzeit geltenden Fassung  
wird festgesetzt:**

**1. Art der baulichen Nutzung - Gewerbegebiet (GE)**

- 1.1 Die zulässigen Betriebsarten werden auf der Grundlage der Abstandsliste (Anlage 1) zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NW vom 06.06.2007 (MBL. NW. 2007, S. 659) wie folgt bestimmt:

Nicht zulässig sind Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen I bis VII der Anlage 1 und Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten.

Es wird folgende Ausnahme festgesetzt:

Im Gewerbegebiet sind auch Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklasse VII zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass schädliche Umwelteigenschaften, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten / Nutzungen vermieden werden bzw. durch geeignete technische Maßnahmen oder besondere Beschränkungen und Vorkehrungen vermieden werden können.

- 1.2 Im Gewerbegebiet sind die allgemein zulässigen Tankstellen sowie Bordelle oder bordellartige Nutzungen nicht zulässig.

- 1.3 Im Gewerbegebiet sind die allgemein zulässigen Anlagen für sportliche Zwecke nur ausnahmsweise zulässig.

- 1.4 Im Gewerbegebiet sind die nachfolgenden ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig:

- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke,
- Vergnügungsstätten,
- Einzelhandelsbetriebe.

- 1.5 Zur Zulässigkeit von Wohnungen im Gewerbegebiet wird festgesetzt:

Auf dem Grundstück ist max. eine Wohnung als sogenannte Betriebswohnung für den Betriebsinhaber oder einen Hausmeister mit einer Wohnfläche bis zu 100 m<sup>2</sup> zulässig, als Bestandteil des gewerblich genutzten Gebäudes und nur, soweit die Wohnfläche der gesamten Geschossfläche des Gebäudes untergeordnet ist. Als Wohnung genutzte Einzelhäuser sind unzulässig. Für die in dem Gewerbeobjekt zulässige Wohnung ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen und Anlagengeräuschen aus angrenzenden Gebäudeteilen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass in den schutzwürdigen Wohnräumen tagsüber ein Innenpegel von 35 dB (A) und in den Schlafräumen nachts ein Innenpegel von 25 dB (A) eingehalten wird. Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22:00 und 06:00 Uhr. Der erforderliche schalltechnische Selbstschutz für die Betriebswohnung ist in Abhängigkeit der Außengeräuschpegel zu gewährleisten.

## **2. Maß der baulichen Nutzung**

### **2.1 Gebäudehöhe (GH)**

Die festgesetzten Höhen werden gemessen über Normalhöhennull (NHN).

Unter Gebäudehöhe (GH) ist der oberste Abschluss der Oberkante Gebäude einschließlich Attika, Dachrandabdeckungen, Brüstung oder ähnlicher Bauteile zu verstehen.

### **2.2 Technische Aufbauten**

Die im Bebauungsplan festgesetzten maximalen Gebäudehöhen (GH) dürfen durch folgende Aufbauten ausnahmsweise überschritten werden:

1. nutzungsbedingte Anlagen, die zwingend der natürlichen Atmosphäre ausgesetzt sein müssen (Auslassöffnungen, Mündungen und Rückkühler, Solar- und Photovoltaikanlagen) bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
2. Lüftungs- und Klimaanlage bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
3. Brüstungen und Absturzsicherungen bis zu einer Höhe von maximal 1,50 m,
4. Aufzugsmaschinenhäuser und Treppenhäuser bis zu einer Höhe von maximal 2,50 m.

Die unter 1. bis 4. genannten Anlagen müssen mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der aufgehenden Wand des Gebäudes abrücken. Für Aufzugsmaschinenhäuser und Treppenhäuser kann auf den Abstand zur Gebäudekante verzichtet werden, sofern der Aufbau nicht der öffentlichen Verkehrsfläche zugewandt ist. Grundsätzlich sind technische Aufbauten einzuhausen. Die Einhausung ist optisch in die Fassadengestaltung einzubinden.

## **3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB – Pflanzgebote)**

### **3.1 Begrünung innerhalb der GE-Flächen**

Mindestens 20 % der GE-Flächen müssen begrünt werden.

Je 500 m<sup>2</sup> GE-Fläche ist zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas ein standorttypischer Einzelbaum der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Einzelbäume sind mit einem Pfahldreibock zu sichern. Im rückwärtigen Bereich der GE-Flächen, die im Bebauungsplan als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung umgrenzt sind, sind zur naturnahen Eingrünung und zur Verbesserung der Struktur- und Artenvielfalt freiwachsende Hecken mit standorttypischen Gehölzen der Artenliste 2 anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Der Pflanzabstand der Gehölze beträgt 1,50 m x 1,50 m. Der verbleibende Anteil der GE- Fläche, der zu begrünen ist, ist mit einer Landschaftsrasenmischung einzusäen oder mit Bodendeckern / Gehölzen der Artenliste 2 zu begrünen und dauerhaft zu erhalten. Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung der jeweiligen Gewerbeansiedlung.

### **3.2 Begrünung innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft**

Die Fläche für die Wasserwirtschaft ist mit einer artenreichen Wiesenmischung z.B. RSM 8.1 einzusäen. Die Mahd erfolgt max. 2 x pro Jahr ab dem 15. Juni. Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Straßenendausbaus.

### **3.3 Begrünung innerhalb der Straßenverkehrsfläche**

Im Bereich der Straßenverkehrsfläche sind zur Auflockerung und Strukturierung, sowie zur Verbesserung des Mikroklimas mindestens 2 Einzelbäume der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ein Einzelbaum ist im Kreisverkehr an der Bicherouxstraße und ein weiterer Einzelbaum am östlichsten gelegenen Wendehammer vorzusehen.

Die Umsetzung erfolgt spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Fertigstellung des Straßenendausbaus.

#### **4. Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB –Erhaltungsgebot)**

Sämtliche Vegetationsstrukturen innerhalb der öffentlichen Grünflächen, sowie die Baumhecke innerhalb der Fläche für die Wasserwirtschaft sind der natürlichen Sukzession zu überlassen und während der Bautätigkeiten vor Beschädigungen zu schützen. Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten und anzuwenden.

##### **Artenliste 1:**

|                |                     |
|----------------|---------------------|
| Feldahorn      | Acer campestre      |
| Spitzahorn     | Acer platanoides    |
| Bergahorn      | Acer pseudoplatanus |
| Hainbuche      | Carpinus betulus    |
| Baumhasel      | Corylus colurna     |
| Stieleiche     | Quercus robur       |
| Vogelkirsche   | Prunus avium        |
| Traubenkirsche | Prunus padus        |
| Stadtbirne     | Pyrus calleryana    |
| Winterlinde    | Tilia cordata       |

##### **Pflanzqualität**

- Hochstamm, 3 x verpfl., mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm
- Die Bäume sind vor Verbiss zu schützen.

##### **Artenliste 2:**

|                    |                    |
|--------------------|--------------------|
| Feldahorn          | Acer campestre     |
| Hainbuche          | Carpinus betulus   |
| Kornelkirsche      | Cornus mas         |
| Roter Hartriegel   | Cornus sanguinea   |
| Haselnuss          | Corylus avellana   |
| Weißdorn           | Crataegus monogyna |
| Liguster           | Ligustrum vulgare  |
| Schlehe            | Prunus spinosa     |
| Faulbaum           | Rhamnus frangula   |
| Hunds-Rose         | Rosa canina        |
| Korbweide          | Salix viminalis    |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra     |

|            |                  |
|------------|------------------|
| Eberesche  | Sorbus aucuparia |
| Schneeball | Viburnum opulus  |

**Pflanzqualität:**

- Strauch / Heister 2 x verpfl., ohne Ballen, Höhe: 100-150 cm / altern. 60-100 cm
- Es sind immer 3 - 5 Sträucher einer Art in Gruppen zu pflanzen.
- Die Pflanzung ist vor Verbiss zu schützen.
- Der Aufwuchs zwischen den Gehölzen ist in den ersten drei Jahren 3 - 4 mal pro Jahr zu mähen.

**5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**

**5.1 Überbrückung der wasserwirtschaftlichen Fläche**

Zur Erschließung von gewerblichen Flächen nördlich der wasserwirtschaftlichen Fläche wird festgesetzt: Die wasserwirtschaftliche Fläche kann in jeder einzelnen Fläche, die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet ist, mit einer Erschließungsanlage von maximal 10,0 m Breite überbrückt, bzw. gequert werden.

**6. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 (1) Nr. 25 und § 9 (4) BauGB i.V. mit § 86 BauO NRW)**

- 6.1 Es sind nur flache oder bis 10° geneigte Dächer zulässig. Auf mindestens 90% der Dachfläche von Gebäuden ist eine Dachbegrünung vorzunehmen. Flächen mit aufstehenden, nicht überdachten Technikaufbauten sind bei der Ermittlung der zu begrünenden Dachflächen nicht zu berücksichtigen.
- 6.2 Begrünte Dachflächen müssen eine Mindestgröße zusammenhängender Flächen von 15 m² aufweisen. Die Dachbegrünung hat durch Ansaat einer Gras-Kräuter- oder einer Sedum—Sprossmischung auf einer mindestens 10 cm starken Substratschicht zu erfolgen und ist dauerhaft zu erhalten.

**Hinweise**

**1. Bodendenkmäler**

Gemäß der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW ist beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde die Untere Denkmalbehörde der Stadt Herzogenrath als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

**2. Kampfmittel**

Der Bereich der Baumaßnahme liegt im ehemaligen Kampfgebiet / Bombenabwurf- und Kampfgebiet.

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit einzustellen und umgehend die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst / Kampfmittelbeseitigungsdienst Rheinland (Mo. - Do. 7.00 - 15.50, Fr. 07.00 - 14.00 Uhr) und

außerhalb der Rahmendienstzeiten die Bezirksregierung Düsseldorf zu benachrichtigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird seitens des Kampfmittelbeseitigungsdiensts eine Sicherheitsdetektion empfohlen, die vom Kampfmittelbeseitigungsdienst oder einem von ihm beauftragten Vertragsunternehmen durchgeführt werden muss. Hierfür muss Kontakt zum Kampfmittelbeseitigungsdienst aufgenommen werden.

### **3. Kriminalprävention**

Zur Kriminalprävention sollten neben stadtplanerischen Maßnahmen auch sicherheitstechnische Maßnahmen an den Häusern berücksichtigt werden. Das Kommissariat Vorbeugung (KK 44) bietet kostenfreie Beratungen über kriminalitätsmindernde Maßnahmen an.

### **4. Anschlusszwang**

Die Wiedernutzung eines Alt-Industriestandorts erzwingt eine Entwässerungskonzeption, die für die Entwässerung der befestigten Flächen der privaten Grundstücke sowie der Dachwässer einen Anschlusszwang an die öffentliche Mischwasserkanalisation erfordert.

### **5. Baumschutzsatzung**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Herzogenrath - Baumschutzsatzung - vom 13.07.2004.

### **6. Baumschutz**

Bestehende Bäume im Bereich von Baustellen sind, sofern notwendig, während der Bauzeit nach DIN 18920 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) zu schützen. Zu beachten ist auch die in der DIN 18920 verankerte RAS-LP4 für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbestand und Tieren bei Baumaßnahmen.

Sämtliche Oberflächenversiegelungen im Kronentraufbereich sind zu vermeiden. Notwendige Aufgrabungen sind mittels Wurzelvorhang möglichst im Vorfeld der Bebauung zu schützen. Notwendige Leitungen und Kabel sind im Pressverfahren unter den Wurzeln zu verlegen. Der geschützte Wurzelraum (Kronentraufe plus 1,5m) ist mittels fest verbundener Bauzaunelemente zu schützen. Bei Einsatz von Baukränen müssen die Ausleger frei über den Baumkronen schwenken können. Mittels Kran eingeschwenkte Baumaterialien dürfen nicht durch die Baumkronen gezogen werden. Baumaschinen dürfen nicht am Kranausleger gesichert befestigt werden. Das Abstellen von Containern und das Abladen von Baumaterialien unterhalb der Baumkronen sind nicht zulässig. Solange die Schutzzäune bestehen, ist in Trockenzeiten (Tagestemperatur > 20° C bei fehlendem Niederschlag länger als 10 Tage) der Wurzelraum zu wässern. Dazu sind die Wassergaben so zu dosieren, dass sie nicht oberflächlich abfließen sondern im Boden versickern.

### **7. Bodenschutz und Altlasten**

Die Anforderungen des § 12 der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Für die Durchführung der Erdarbeiten zur Errichtung der Bauwerke soll der Baustellenverkehr über die Bereiche der überbaubaren Grundstücksflächen oder sonstiger Erschließungsflächen

abgewickelt werden. Hierbei sollen auch z.B. Baustelleneinrichtungsflächen und Kranaufstellplätze innerhalb dieser Flächen angelegt werden, so dass die Flächenbeanspruchung auf den Bereich sowie das unmittelbare Umfeld beschränkt bleibt. Aus Gründen des Bodenschutzes ist der anstehende Oberboden weitgehend zu erhalten. Die Einrichtung von Lagerplätzen z.B. für Bodenaushub und Baumaterial ist außerhalb von überbaubaren und Erschließungsflächen nicht zulässig.

Für den Gesamtbereich der ehemaligen Vetrotex-Flächen wurde im August 2010 bzgl. der Altlastenproblematik eine orientierende Untersuchung durch das Ingenieurbüro ahu AG erstellt. Hierbei wurden 34 Rammkernbohrungen bis in eine Tiefe von 2 m bis 4 m u. GOK durchgeführt. Es sind Auffüllungen vorhanden, die im Mittel eine Mächtigkeit von ca. 1 m aufweisen. Die Auffüllungen sind insgesamt unauffällig. Bei den Auffüllungen handelt es sich meist um umgelagerte Böden mit geringen Fremdanteilen. An vier Stellen wurden Bereiche festgestellt, die weiteren Untersuchungsbedarf erforderten. Diese vier Stellen wurden vom Büro Kühn Geoconsulting am 19.12.2011 untersucht. Insgesamt kommt der Gutachter zu dem Schluss, dass eine gewerbliche Nutzung auf dem gesamten Gelände ohne Einschränkung möglich ist.

#### **8. Bergbau**

Die Planfläche liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Nordstern“. Ferner liegt die Fläche über dem Erlaubnisfeld „Honigmann“. Die Erlaubnis gewährt das Recht zur Aufsuchung von Erdwärme. Inhaberin des Feldes Nordstern ist die EBV Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Myhler Straße 83 in 41836 Hückelhoven. Inhaberin des Feldes Honigmann ist die Energeticon GmbH, Konrad-Adenauer Allee 7 in 52477 Alsdorf. Der Planungsbereich befindet sich im Einwirkungsbereich des früheren Steinkohlenbergbaus. Hier kann es durch einen Grubenwasseranstieg zu Hebungen an der Tagesoberfläche kommen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Planbereich Bodenbewegungen unterliegt.

#### **9. Erdbeben**

Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW zu berücksichtigen ist. Das Plangebiet ist der Erdbebenzone 3 und geologischer Untergrundklasse T zuzuordnen.

#### **10. Hausdrainage**

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Grund- und Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.